

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt

N i e d e r s c h r i f t

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt

Sitzungstermin: Donnerstag, 07.03.2019

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:25 Uhr

Ort, Raum: Sportlerheim Testorf, 23936 Testorf-Steinfurt OT Testorf

Anwesende Mitglieder

Vorsitz

Herr Hans-Jürgen Vitense

Mitglieder

Frau Dagmar Bibow

Herr Torsten Dargel

Herr Holger Höhn

Herr Martin Lübbert

Frau Cornelia Raettig

Frau Uta Rogge

Verwaltung

Heidrun Köpke

Gäste

Planungsbüro Mahnel

Abwesend

Mitglieder

Herr Rico Barton

Herr Alexander Hoppe

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 13.12.2018
- 5 Einwohnerfragestunde

- 6 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Beherbergung Lottihof" im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfort
hier: Billigung des Vorentwurfs
Vorlage: VO/09GV/2019-270
- 7 Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichtes für die 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens
hier: Information über öffentliche Auslegung
Vorlage: VO/09GV/2019-269
- 8 Einzahlungen aus Spenden 2018
Vorlage: VO/09GV/2019-266
- 9 Informationen zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Fortführung der Verwaltungsgemeinschaft
- 9.1 Widerspruch der Gemeindevertretung Testorf-Steinfort zum Beschluss über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Fortführung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Grevesmühlen des Amtsausschusses Grevesmühlen-Land vom 11.02.2019
- 10 Übertragung von Aufgaben
Vorlage: VO/09GV/2019-267
- 11 Beschluss über die Festlegung eines eventuellen Stichwahltermins für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 26.05.2019
Vorlage: VO/09GV/2019-268
- 12 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Verkauf Flurstück 84/4 Flur 2 in der Gemarkung Testorf
Vorlage: VO/09GV/2017-214
- 14 Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 340/1, Flur 1, Gemarkung Rüttinger Steinfort
Vorlage: VO/09GV/2019-272
- 15 Ankauf des Flurstücks 312/3, Flur 1, Gemarkung Rüttinger Steinfort
Vorlage: VO/09GV/2019-271
- 16 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 17 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
-------------	---

Der Bürgermeister, Herr Vitense, eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Gemeindevertreter und Gäste. Die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt. Von 9 Gemeindevertretern sind 7 Gemeindevertreter anwesend.

Der Bürgermeister informiert die anwesenden Gemeindevertreter und Gäste über eine am 25.02.2019 durchgeführte Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde.

zu 2 Bestätigung der Tagesordnung

Durch den BM wurde zu TOP 9 der Tagesordnung eine weitere Beschlussvorlage ausgegeben. Für den nichtöffentlichen Teil wurden 3 Tischvorlagen ausgereicht:

- TOP 14 – Verkauf Flurstück 84/4 Flur 2 in der Gemarkung Testorf
 - TOP 15 – Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 340/1, Flur 1, Gemarkung Rütinger Steinfort
 - TOP 16 – Ankauf des Flurstücks 312/3, Flur 1, Gemarkung Rütinger Steinfort
- Die ergänzte Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

zu 3 Bericht des Bürgermeisters

- Bezüglich des Radwegebaus von Schönhof nach Bobitz stellt der Bürgermeister fest, dass es auf dem Abschnitt von Schönhof bis zur Ziegelei Probleme gibt. Hier gibt es noch Klärungsbedarf bei den Grundstücken.
- Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort wird angesprochen. Um die Sauberkeit in allen Bereichen der Gemeinde zu gewährleisten, wird die Gemeinde am 19.03.2019 von einer Reinigungsfirma abgefahren, um die Reinigung in einzelnen Abschnitten zu regeln. Ein entsprechendes Angebot soll unterbreitet werden. Dieses Fahrzeug soll höchstens zweimal im Jahr zum Einsatz kommen. Dieses Angebot entbindet nicht die Grundstückseigentümer von ihren Pflichten. Ebenso muss noch ein Angebot für die Reinigung der unbefestigten Bankette eingereicht werden.
- Durch einen Bürger der Gemeinde wird die Gestaltung der Dorfstraße mit Asphalt angesprochen. Das wird für nicht sinnvoll gehalten und er bittet die Gemeindevertretung, ihre Entscheidung zu überdenken. Dieser Bürger informiert, dass die Verwendung von „Schotterterrassen“ eine Alternative wäre. Aus Gesprächen mit den Anwohnern der Dorfstraße ist zu entnehmen, dass die Mehrheit mit dieser Variante einverstanden wäre. Die Bereitschaft von Herrn Sievers, sich an den Kosten zu beteiligen, liegt auch vor. Desweiteren wird bemängelt, dass es an der Bushaltestelle keine Absenkung des Hochbordes gibt.

zu 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 13.12.2018

Die Gemeindevertretung bestätigt einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung vom 13.12.2019.

zu 5 Einwohnerfragestunde

- Der Gemeinde liegt ein Schreiben des Rechtsanwaltes in Sachen Luttuschka vor. Die Gemeinde will hier nicht tätig werden. Es wird abgewartet, was sich in der Sache entwickelt.

Frau Rogge will mit dem Rechtsanwalt Kontakt aufnehmen, um einige Aussagen richtig zu stellen. Der Bürgermeister stimmt der Kontaktaufnahme zu.

- Frau Rogge hat bezüglich des Spielplatzes in Harmshagen das Gespräch mit der Landrätin und der Oberen Denkmalschutzbehörde gesucht. Die Landrätin hat der Gemeinde Unterstützung zugesichert.
Frau Rogge hat außerdem mit dem Bürgerbeauftragten gesprochen, der sich ebenfalls einsetzen will.

zu 6	Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Beherbergung Lottihof" im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfort hier: Billigung des Vorentwurfs Vorlage: VO/09GV/2019-270
-------------	--

Frau Patzelt vom Planungsbüro Mahnel erläutert die vorliegende Beschlussvorlage.
Aufgetretene Fragen werden beantwortet.
Herr Vitense weist darauf hin, dass die Zufahrt für die Busse geregelt werden muss.
Im weiteren Schritt sollte die Abfrage der Träger öffentlicher Belange eingeleitet werden.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Testorf-Steinfort hatte bereits im Jahr 2018 den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 4 "Beherbergung Lottihof" im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfort gefasst.

Der Plangeltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Süden: durch den Waldweg,
- Im Norden: durch den Hofbereich des „Lottihofes“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- Im Osten: durch den Hofbereich des „Lottihofes“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- Im Westen: durch den Hofbereich des „Lottihofes“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Planungsziele des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes wurden in einem Vorentwurf umgesetzt. Die Planungsziele bestehen in Folgendem:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Beherbergung von Kinder- und Jugendgruppen im Zusammenhang mit dem Gnadenhof. Die sachliche Bindung ist hier entsprechend vorgesehen. Hierzu sind die vorhandenen Gebäude vorgesehen.
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Parkplatz mit Buswendschleife.

Das Sondergebiet für „Wohnen und Beherbergung“ im Zusammenhang mit Tierschutz, Tierpflege und Tierpension "Lottihof" wird planungsrechtlich vorbereitet. Nach der Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wird über die weitere Vorgehensweise und Vorbereitung entschieden.

Die Gemeinde prüft dabei, inwiefern das Entwicklungsgebot unter Berücksichtigung der Größe des Plangeltungsbereiches die Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich macht.

Der Entwicklung des Sondergebietes für „Wohnen und Beherbergung“ im Zusammenhang mit Tierschutz, Tierpflege und Tierpension "Lottihof" wird Vorrang eingeräumt. Es wurde auch darüber überlegt, die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet mit Beherbergung umzusetzen. Diese Überlegung wurde zu Gunsten der Verbindung mit dem „Lottihof“ zurückgestellt.

Beschluss:

1. Der Geltungsbereich des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 4 für „Beherbergung Lottihof“ im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfort wird wie folgt begrenzt:
 - Im Süden: durch den Waldweg,
 - Im Norden: durch den Hofbereich des „Lottihofes“ und landwirtschaftlich

- Im Osten: genutzte Flächen, durch den Hofbereich des „Lottihofes“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen,
 - Im Westen: durch den Hofbereich des „Lottihofes“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen.
2. Der Vorentwurf wird gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.
 3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.
 4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.
 5. Die Abstimmung mit Nachbargemeinden ist nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 7
 Nein- Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

zu 7 Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichtes für die 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens hier: Information über öffentliche Auslegung Vorlage: VO/09GV/2019-269

Der Bürgermeister erläutert die Vorlage und den anliegenden Entwurf einer Stellungnahme. Frau Rogge weist darauf hin, dass diesbezüglich jeder Bürger eine Stellungnahme abgeben kann und erklärt die Wichtigkeit.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt ist im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) aufgefordert, Stellung zu nehmen. Die Teilfortschreibung umfasst die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen im Kapitel 6.5 Energie. Maßgeblich erfolgt in diesem Zusammenhang eine Aktualisierung der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Planungsverbandes Westmecklenburg.

Die 1. Beteiligung fand in der Zeit vom 29.02.2016 bis zum 30.05.2016 statt. Danach wurden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, in die Abwägung eingestellt und der Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM überarbeitet. Gleichzeitig wurde der dazugehörige Entwurf des Umweltberichtes, einschließlich der Fachbeiträge zum Rotmilan und zum Denkmalschutz, erarbeitet.

Mit Beschluss der 59. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes (RPV) Westmecklenburg vom 05.11.2018 wurden die Entwürfe des Kapitels 6.5 Energie und des dazugehörigen des Umweltberichtes für die 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Träger öffentlicher Belange freigegeben.

Die Entwurfsunterlagen liegen in dem Zeitraum **vom 05.02.2019 bis zum 10.04.2019** für jedermann zur Einsichtnahme in den Amtsverwaltungen gemäß Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen sind während der Auslegungsfrist außerdem im Internet unter www.raumordnung-mv.de und www.westmecklenburg-schwerin.de einsehbar.

Das RREP hat für die Gemeinde immer dann Auswirkungen, wenn Vorhaben der Gemeinde oder Dritter die Belange, die im RREP beschrieben sind, betreffen. Dann kann dies die Zulässigkeiten, Abstimmungserfordernisse oder Größenordnungen von Vorhaben beeinflussen.

Die neuen Programmsätze im Kapitel 6.5 Energie umfassen Neuregelungen insbesondere zur Windenergie. Letzteres beinhaltet die Neufestlegung von Windeignungsgebieten nach neu beschlossenen, einheitlichen Kriterien, die in der Begründung ausführlich dargestellt sind (s. Anlage Abb.19).

Ziel der Raumordnung ist es, damit zu regeln, dass Windenergieanlagen grundsätzlich nur in diesen Windeignungsgebieten aufgestellt werden dürfen

Andernfalls dürften sie überall im Außenbereich errichtet werden, wenn nicht öffentliche Belange dagegen sprechen (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB).

Dies stellt die 2. Beteiligungsrunde dar. Gesetzlich vorgeschrieben sind 2 Stufen der Beteiligung. Änderungen können sich auf Grundlage der eingehenden Stellungnahmen und deren rechtliche Beurteilung ergeben. Beschlüsse, die letztlich zur Rechtskraft des RREPs führen, werden von der Vollversammlung des Planungsverbands Westmecklenburg in öffentlicher Sitzung gefasst.

Für die Gemeinde Testorf-Steinfurt ergibt sich unter Anwendung dieser Kriterien nach dem vorliegenden Entwurf folgendes:

Im Gemeindegebiet Testorf-Steinfurt ist eine Standortfläche auf der Grundlage des Windeignungsgebietes Nr. 9 Harmshagen des RREP WM 2011 mit einer *planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung* in „blau“ in der Karte ausgewiesen (s. Auszug Übersichtskarte Windeignungsgebiete).

Im Entwurf Kap. 6.5 Energie Abs. 10 heißt es dazu:

PS(10) Ausnahmsweise ist die Errichtung und Erneuerung von

Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind bzw werden:

- 1. Die Windenergieanlagen sollen auf einer Standortfläche errichtet oder erneuert werden, die bereits mit den RREP WM 2011 als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen dargestellt war.**
- 2. Die Standortfläche wird durch Bauleitplanung gesichert oder ist es bereits. Nur wenn keine entsprechende Bauleitplanung der Gemeinde vorliegt, dann muss die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil der Standortfläche innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungs-programms Westmecklenburg einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern; es gilt das Datum der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes. (Z)**

Diesbezüglich hat die Gemeinde bereits das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Vorentwurfsbeschluss vom 18.10.2018 auf den Weg gebracht. Die Gemeinde plant die Rücknahme des „Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen“ im Gemeindegebiet. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung findet dazu in dem Zeitraum vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019 statt.

In der näheren Umgebung der Gemeinde Testorf-Steinfurt ist auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Rütting ein neues Windeignungsgebiet 46/18* Rütting mit einer Größe von 69 ha als Erweiterung des bereits vorhandenen Windeignungsgebietes Nr. 8 gemäß RREP WM 2011 ausgewiesen (s. Auszug Übersichtskarte Windeignungsgebiete). Das Altgebiet Nr. 8 in Rütting ist mit einer *planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung* in „blau“ in der Karte ausgewiesen (s. vorangegangene Ausführungen). Das neue Eignungsgebiet 46/18* ist als „*Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung*“ dargestellt.

Im Entwurf Kap. 6.5 Energie Abs. 9 heißt es dazu:

PS(9) Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ist in den Eignungsgebieten, die der bedingten Festlegung unterliegen, nur dann zulässig, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung befinden, die bestehenden Windenergieanlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist. (Z)

Siehe dazu auch Erläuterung zu den Programmschwerpunkten (9) und (10) aus dem Entwurf des RREP WM Kap. 6.5 in der Anlage.

Für die Gemeinde Testorf-Steinfurt bedeutet das, erst wenn alle Anlagen im Altgebiet Nr. 9 Harmshagen abgebaut sind, können in dem neuen Gebiet 46/18* neue Windenergieanlagen errichtet werden.

Der Entwurf des Umweltberichts zum Kap. 6.5 Energie beinhaltet u.a. eine Bestandsaufnahme bezüglich der Schutzgüter und der zu erwartenden Umweltauswirkungen im WEG 46/18* in den Tabellen 53 und 108. Des Weiteren wurden die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete (SPA) im Umweltbericht einer Prüfung unterzogen und die Ergebnisse dokumentiert.

Die Gemeinde hat im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie bereits eine Stellungnahme am 26.05.2016 abgegeben. In dieser Stellungnahme hat die Gemeinde bereits auf die Problematik der Altgebiete hingewiesen und vorhandene Horststandorte benannt.

Anzumerken ist, dass die Gemeinde aufgrund der Ausweisung im 2. Beteiligungsverfahren zur Umsetzung ihrer Ziele eine Änderung des Flächennutzungsplanes vornehmen muss, welche mit hohem Kostenaufwand verbunden ist.

Ein weiteres Windeignungsgebiet befindet sich auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Mühlen-Eichsen. Das Windeignungsgebiet 08/18 hat eine Größe von 48 ha. Der Abstand zur Ortslage Wüstenmark beträgt mehr als 1000 m (s. Anlage Übersichtskarte Windeignungsgebiete).

Ob die Gemeinde Testorf-Steinfurt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP zum Kap. 6.5 Energie eine Stellungnahme abgeben möchte, liegt im eigenen Ermessen der Gemeinde.

Die Gemeinde hat in Eigenregie einen Vorschlag für eine Stellungnahme zum 2. Beteiligungsverfahren Entwurf Kap. 6.5 erarbeitet, der in der Anlage beigelegt ist. Die Gemeindevertretung möge darüber entscheiden.

Die Gemeindevertretung beschließt, eine Stellungnahme abzugeben und stimmt dem in der Anlage beigelegten Entwurf einstimmig zu.

zu 8	Einzahlungen aus Spenden 2018 Vorlage: VO/09GV/2019-266
-------------	--

Sachverhalt:

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung MV darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. Zuwendungen (Spenden) einwerben und annehmen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, soweit eine in der Hauptsatzung festzulegende Wertgrenze von höchstens 1.000 Euro überschritten wird. Gemäß § 8 (2), Nr. 13 der Hauptsatzung darf der Bürgermeister Spenden bis zu 100 Euro annehmen.

Da die Zuwendungen in der Regel unangekündigt eingezahlt werden und der Verwendungszweck durch den Einzahler vorgegeben wird, hat der Bürgermeister diese per Anordnung angenommen. Eine Annahme durch die Gemeindevertretung ist somit praktisch nicht möglich, es sei denn, die Zuwendung war Bestandteil des Haushaltes. Somit ist ein nachträglicher Beschluss durch die Gemeindevertretung notwendig.

Zusätzlich ist durch die Gemeinde jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind. Der jeweils aktuelle Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und liegt dem Beschluss als Anlage bei.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die anliegende Übersicht der eingegangenen Zuwendungen zur Kenntnis und erteilt ihre Zustimmung zur Annahme der Zuwendungen für den jeweils angegebenen Zweck durch den Bürgermeister.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 7

Nein- Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

zu 9	Informationen zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Fortführung der Verwaltungsgemeinschaft
-------------	---

Der Bürgermeister weist zu diesem TOP nochmals auf die durchgeführte Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Testorf-Steinfurt am 25.02.2019 hin. Der Hauptausschuss hat sich dafür entschieden, dass ein Widerspruch gegen den Beschluss des Amtsausschusses vom 11.02.2019 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Fortführung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Grevesmühlen eingelegt wird. Begründet wird diese Entscheidung mit einem fehlenden Mitspracherecht.

Aufgrund des eingelegten Widerspruchs muss sich der Amtsausschuss nochmals mit diesem Thema befassen und darüber befinden, ob der Vertrag nochmals korrigiert werden muss. Nach bisherigem Stand entscheidet die Stadtvertretung über das Geld der Gemeinde und die Gemeinde hat kein Recht mitzubestimmen. Das kann so nicht hingenommen werden. Mit der Prüfung dieses Vertrages wurde das RA-Büro Schütte/Holzkoppe beauftragt.

Nach Aussage des Bürgermeisters hat der Landkreis bereits beim letzten Vertragsabschluss im Jahr 2003 Bedenken bezüglich mehr Mitspracherecht geäußert.

zu 9.1	Widerspruch der Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt zum Beschluss über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Fortführung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Grevesmühlen des Amtsausschusses Grevesmühlen-Land vom 11.02.2019
---------------	---

Beschluss:

Widerspruch der Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt zum Beschluss über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Fortführung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Grevesmühlen des Amtsausschusses Grevesmühlen-Land vom 11.02.2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt beschließt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt widerspricht gemäß § 127 Abs. 6 KV M-V dem Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Grevesmühlen-Land vom 11.02.2019 mit der Vorlage Nr. VO/00AA/2018-165. Denn durch den Beschluss gefährdet das Amt Grevesmühlen-Land das Wohl der Gemeinde Testorf-Steinfurt.

Begründung:

Durch den Neuabschluss des Vertrags über eine Verwaltungsgemeinschaft zwischen dem Amt Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen gibt die Gemeinde Testorf-Steinfurt als Teil des Amtes Grevesmühlen-Land erneut erhebliche Teile der Verwaltung an die Stadt Grevesmühlen ab. Daraus resultiert eine große finanzielle und grundsätzliche Bedeutung dieser Entscheidung für die Gemeinde.

Dieser Bedeutung wird der Vertrag nicht gerecht, indem er die Interessen der Gemeinden in rechtswidriger Weise unberücksichtigt lässt. Nach § 3 des Vertrags ist die Stadt Grevesmühlen allein für die Personalpolitik zuständig. Dem Amt Grevesmühlen-Land und dessen dazugehörigen Gemeinden steht lediglich ein Informations- und Rederecht in den Stadtvertreter-sitzungen der Stadt zu. Das ist insbesondere mit Blick auf § 5 des Vertrages abzulehnen. Danach wird die Gemeinde nämlich entsprechend und mit fixen Sätzen an den Kosten, die lediglich an die demographische Entwicklung angepasst werden, beteiligt. Die Gemeinde hat also keinen Einfluss auf den zentralen Kostenpunkt einer Verwaltung, soll aber zahlen.

Das ist nicht nur politisch bedenklich, sondern darüber hinaus auch rechtswidrig. Denn es verstößt gegen § 7 Abs. 3 des am 30. Juni 2016 in Kraft getretenen Gemeindeleitbildgesetzes (GLEitbildG). Danach soll der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeindevertretung der Gemeinde, die auf eine eigene Verwaltung verzichtet, einen angemessenen Einfluss auf die Entscheidung von wichtigen Personal- und Investitionsmaßnahmen einräumen, soweit diese im Rahmen der zu treffenden Finanzierungsregelungen von beiden Körperschaften zu finanzieren sind. Insbesondere ist zu regeln, ab welchem finanziellen Aufwand für Investitions- und Erhaltungsmaßnahmen sowie bei welchen grundsätzlich der obersten Dienstbehörde obliegenden Entscheidungen zwischen den Beteiligten ein Benehmen oder Einvernehmen herzustellen ist.

Hier entscheidet die Stadt Grevesmühlen aber allein und ohne Limit über die Gesamthöhe der gemeinsam zu finanzierenden Verwaltungskosten.

zu 10	Übertragung von Aufgaben Vorlage: VO/09GV/2019-267
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Einführung des neuen Rats- und Bürgerinformationssystems Allris und dessen Nutzung für die Sitzungsgeldabrechnung wurde eine Erweiterung der Unterschriftsbefugnis empfohlen.

Zu Beginn wurde einmal jährlich eine Unterschrift des 1. bzw. 2. Stellvertreters für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters benötigt (Jahresauszahler). Später wurde diese Aufgabe auf den Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen in Person von Herrn Jürgen Ditz, die Leiterin des Hauptamtes, in Person von Frau Steffen sowie Frau Tanger, Personalabteilung übertragen.

Dies betraf ausschließlich die monatliche Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Da die Übertragung namentlich an Personen gebunden war, macht sich eine Wiederholung des Beschlusses erforderlich. Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung ist entsprechend der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch Beschluss der Gemeindevertretung zur Hauptsatzung festgelegt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt beschließt, den Bürgermeister(in) der Stadt Grevesmühlen sowie Leiter(in) des Haupt- und Ordnungsamtes zu berechtigen, die Auszahlungsanordnungen, die den Bürgermeister der Gemeinde Testorf-Steinfurt betreffen, an Stelle seiner jeweiligen Stellvertreter zu unterzeichnen und damit zur Auszahlung anzuweisen.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und deren Stellvertreter hat am 1. Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat auf ein bekanntes Konto zu erfolgen.

Bei diesen Auszahlungsanordnungen handelt es sich ausschließlich um die Abrechnung der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeister.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 7
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

zu 11	Beschluss über die Festlegung eines eventuellen Stichwahltermins für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 26.05.2019 Vorlage: VO/09GV/2019-268
--------------	--

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Absatz 4, Satz 2, 1. Halbsatz des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 22.05.2018 findet die Stichwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zwei Wochen nach der Hauptwahl statt. Dieser Termin kann nach § 3 Absatz 4, Satz 2, 2. Halbsatz LKWG M-V durch einen Beschluss der Gemeindevertretung um bis zu zwei Wochen verschoben werden.

Weil der gesetzlich bisher vorgesehene Stichwahltermin für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 26.05.2019 auf Pfingstsonntag den 09.06.2019 fiel und es an einem solchen Feiertag erfahrungsgemäß zu Problemen bei der Wahlbeteiligung und der Besetzung der Wahlvorstände kommen könnte, empfiehlt der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern, den 16.06.2019 als Stichwahltermin festzulegen, damit die konstituierenden Sitzungen noch vor der Sommerpause durchgeführt werden können.

Der Beschluss über den Stichwahltermin muss nach der zitierten Vorschrift bis zum Ende der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge, für die kommende Wahl also bis zum 12.03.2019 16:00 Uhr, von der Vertretung gefasst worden sein. Damit scheidet ein Abwarten mit der Beschlussfassung bis zu dem Zeitpunkt, an dem feststeht, ob eine Stichwahl überhaupt notwendig wird, aus.

Aus Gründen einer effektiven Wahldurchführung sollte der vorgeschlagene Stichwahltermin bestätigt werden, da dieser Termin auch für alle anderen amtsangehörigen Gemeinden vorgesehen ist und ein gemeinsamer Termin zudem für die Öffentlichkeitsarbeit am besten geeignet wäre.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den eventuellen Stichwahltermin für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 26.05.2019 auf den **16.06.2019** festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 7
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

zu 12	Anfragen und Mitteilungen
--------------	----------------------------------

- keine Anfragen –

zu 17	Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
--------------	--

Die Öffentlichkeit wird wieder hergestellt. Die Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils werden bekanntgegeben.

TOP 13 – Verkauf Flurstück 84/4 Flur 2 in der Gemarkung Testorf

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Stimmenthaltungen

TOP 14 – Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 340/1, Flur 1, Gemarkung Rütinger Steinfort

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Stimmenthaltungen

TOP 15 – Ankauf des Flurstücks 312/3, Flur 1, Gemarkung Rütinger Steinfort

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Stimmenthaltungen

Vitense
Bürgermeister

Heidrun Köpke
Protokollant/in